

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu der Mitteilung der Landesregierung vom 30. Januar 2024 – Drucksache 17/6163

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 30. Januar 2024 – Drucksache 17/6163 – Kenntnis zu nehmen.

29.2.2024

Die Berichterstatterin:

Ayla Cataltepe

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung der Landesregierung vom 30. Januar 2024, Drucksache 17/6163, in seiner 28. Sitzung am 29. Februar 2024, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand.

Der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund führte eingangs aus, mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag, der eingebettet sei in eine Reihe mehrerer Staatsverträge, werde ein intensives Jahr der Medien-gesetzgebung in Deutschland, aber auch in Baden-Württemberg eingeleitet. Für den Herbst 2024 sei ein Reformstaatsvertrag zu erwarten, der vonseiten der Rundfunkkommission vorgesehen sei und eine Bündelungsfunktion übernehmen solle, um der Kaskade von Medienänderungsstaatsverträgen etwas Einhalt zu gebieten und auf der Grundlage der Beschlüsse der Zukunftskommission einen großen Wurf zu vollziehen. Am Ende obliege die Entscheidung der Rundfunkkommission und den Landesparlamenten.

Beim im Entwurf vorliegenden Fünften Medienänderungsstaatsvertrag gehe es im Vergleich zu den anderen Verträgen eher um eine technische Anpassung an die rechtlichen Vorgaben der europäischen Regelungen des Digital Services Act. In der Umsetzung auf die nationale Ebene gehe es für die Länder um die Übersetzung Digitale-Dienste-Gesetz. Auch wenn es um eine technische Anpassung gehe, solle

dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass es durchaus um relevante Inhalte gehe. Denn mit dem Digital Services Act würden wichtige Regelungen gegen Hass und Hetze sowie gegen illegale Inhalte in sozialen Netzwerken und weiteren Plattformen europäisch harmonisiert. Besonders große Online-Plattformen würden direkt von der Europäischen Kommission überwacht, und seit Kurzem gälten die Regelungen europaweit auch für die kleineren Plattformen. Nun gelte es die nationalen Regelungen hieran anzupassen. Das mache der Bund in erster Linie mit dem Digitale-Dienste-Gesetz, doch dabei seien auch die Länder gefragt, die Mediengesetzgebung zeitnah in das Regelungswerk auf europäischer Ebene einzupflegen, und dazu diene der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag.

Parallel zu den Gesetzesvorhaben des Bundes habe erreicht werden können, dass die Landesmedienanstalten auch künftig im Bereich des Jugendmedienschutzes die zuständige Aufsichtsbehörde seien.

Wichtig sei, dass der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag nun wirklich auch in Kraft gesetzt werde, um Regelungslücken und damit Unsicherheit zulasten der effektiven Medienaufsicht zu vermeiden.

Ein weiterer Aspekt des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags seien die Vielfaltsicherung und die Stärkung der Regionalität der Rundfunkangebote. Es erfolge auch eine Klarstellung bei der Verpflichtung der beiden größten privaten Sendergruppen, Regionalfenster in ihre Fernsehprogramme mit aufzunehmen. Die Länder reagierten auf sich verschiebende Marktanteile im Bereich des privaten Rundfunks, stellten jedoch letztlich nur Sinn und Zweck der aktuellen Regelung klar. Baden-Württemberg sei von dieser Regelung im Übrigen nicht betroffen; in Baden-Württemberg gebe es über RTV ein regionales Fenster, das sogenannte Home-TV, das auch so bestehen bleibe.

Es sei beabsichtigt, dass der Ministerpräsident den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag am 7. März unterzeichne. Dies werde am 6. März Gegenstand der Debatte im Landtag sein. Er nutze die Gelegenheit, dafür zu werben, dass sowohl der Ständige Ausschuss als auch der Landtag den Entwurf wohlwollend zur Kenntnis nähmen und es damit ermöglichen, den Staatsvertrag dann bis zum 1. Oktober 2024 in Kraft zu setzen. Im Anschluss an die Unterzeichnung am 7. März werde zügig ein Entwurf für das notwendige Zustimmungsgesetz in den Landtag eingebracht.

Der Ausschussvorsitzende legte dar, im Vorfeld sei er wie möglicherweise auch weitere Abgeordnete in Fragen des Jugendmedienschutzes kontaktiert worden. Dabei sei die Sorge zum Ausdruck gebracht worden, dass bei den im Medienstaatsvertrag angedachten technischen Änderungen manches gut gemeint, aber im Ergebnis schlecht gemacht sei. Konkret gehe es um die Frage der Flexibilität bei der technischen Implementierung der Jugendschutzlösung. Es sei thematisiert worden, dass es keine Alterskennzeichnungspflicht für sämtliche Software-Applikationen im PC-Bereich, ein faktisches Installationsverbot für Software im PC-Bereich bei aktiver Jugendschutzvorrichtung und keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Webseiten gebe.

Er räume ein, nicht alles, was in diesem Zusammenhang diskutiert werde, umfassend verstanden zu haben, doch die thematisierte Frage, dass durch die gewählten Wege am Ende gegebenenfalls weniger Schutz der Jugend erreicht werde, als im Zusammenhang mit dem Medienstaatsvertrag angedacht gewesen sei, habe ihn zumindest nachdenklich gemacht. Er habe die vorgebrachten Argumente dem Staatsministerium bereits schriftlich zugeleitet. Ihm wäre es recht, wenn noch vor der Plenardebatte eine Klärung herbeigeführt werden könnte; denn es sollte ausgeschlossen werden, dass möglicherweise technische Wege gewählt würden, die eventuell das Gegenteil dessen bewirkten, was in Sachen Jugendschutz intendiert sei.

Eine Abgeordnete der Grünen bedankte sich für die Ausführungen in Sachen Medienänderungsstaatsvertrag und führte weiter aus, das Grundgesetz garantiere die freie Berichterstattung durch den Rundfunk, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe den Auftrag, fundierten Journalismus zu liefern. Die zuständigen Gremien in den Sendern kontrollierten, dass die Sender ihren Auftrag erfüllten. Der

Digital Services Act hingegen ziele auf die Plattformen. Die Abgeordneten ihrer Fraktion sähen es als Meilenstein an, um dem entgegenzuwirken, dass in Wildwestmanier Fake News verbreitet würden und Desinformation betrieben werde. Es sei sehr zu begrüßen, dass der Digital Services Act nun in das deutsche Recht integriert werde.

In Europa gebe es sowohl Staaten mit einer Zentralregierung als auch Staaten mit einem föderalen System, welches auch in Sachen Jugendmedienschutz sehr gut funktioniere. Sie bedanke sich beim Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigtem des Landes beim Bund dafür, dass es ihm gelungen sei, dass festgeschrieben worden sei, dass die Landesmedienanstalten auch für den Jugendschutz zuständig seien. Die Abgeordneten ihrer Fraktion nähmen zur Kenntnis, dass der Digital Services Act bereits Wirkung zeige; denn es seien bereits Verfahren gegen TikTok und X in die Wege geleitet worden, um der Verbreitung von Fake News und Desinformation entgegenzuwirken; sie sei gespannt, zu welchen Ergebnissen diese Verfahren führten.

Der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund bedanke sich für die Ausführungen und merkte an, zu den Darlegungen des Ausschussvorsitzenden könne er sich aus dem Stegreif nicht äußern; er sage jedoch zu, ihnen nachzugehen. Er vermute, dass sich die Argumentation auf den noch anstehenden Jugendmedienschutzstaatsvertrag und nicht auf den vorliegenden Fünften Medienänderungsstaatsvertrag beziehe. Das Staatsministerium schaue sich die vorgetragene Argumente jedoch noch einmal sehr genau an und werde sich schriftlich äußern.

Ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums führte ergänzend aus, auch er vermute, dass sich die Hinweise des Ausschussvorsitzenden auf die angedachte Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrags beziehen könnten. Denn Gegenstand des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags seien keine materiell-rechtlichen Änderungen im Jugendmedienschutz. Wie bereits ausgeführt worden sei, gehe es vielmehr um eine Anpassung insbesondere redaktioneller Natur des Medienstaatsvertrags an die Vorgaben des Digital Services Acts respektive des Digitale-Dienste-Gesetzes im Bund, und durch die Klarstellung, dass die Landesmedienanstalten dort als zuständige Behörde benannt werden sollten, werde erreicht, dass der Status Quo im Jugendmedienschutz, der eine geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern im Jugendmedienschutz vorsehe, materiell-rechtlich keine Veränderung erfahre. Gern gehe das Staatsministerium den vorgetragenen Hinweisen nach und werde vor der Plenarsitzung in der kommenden Woche eine klarstellende Äußerung vorlegen.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, wenn noch etwas mehr Zeit zur Verfügung stehe, um die Belange des Jugendmedienschutzes detailliert zu thematisieren, weil sich erst ein weiterer Staatsvertrag damit befasse, solle ihm das recht sein; ihm sei wichtig, dass noch einmal über das Thema Jugendmedienschutz gesprochen werde.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

5.3.2024

Cataltepe